



Satzung des VfL (1908) Wittingen-Suderwittingen e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der am 01. Mai 1946 in Wittingen gegründete Sportverein trägt den Namen „Verein für Leibesübungen (1908) Wittingen-Suderwittingen e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Wittingen.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter der Nr. VR 100235 eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes - steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, insbesondere

Basketball,

Berg- und Wintersport,

Fußball,

Handball,

Leichtathletik,

Radfahren,

Schwimmen,

Tennis

und bei Bedarf andere Sportarten zu betreiben sowie den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.

Der Verein erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Der Verein ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Vereinigung zur Pflege der Leibesübungen. Sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung von Auslagen bleibt davon unberührt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. sowie der Fachverbände, deren Sportarten in den Abteilungen betrieben werden.

2. Der Verein, seine Abteilungen und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieser Verbände unterworfen.
3. Die Beiträge zum Landessportbund trägt der Verein, die Beiträge zu den Fachverbänden tragen die Abteilungen.

§ 5 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, die jeweils eine bestimmte Sportart betreiben.
2. Abteilungen können nur mit Zustimmung des Vorstandes gebildet oder aufgelöst werden.
3. Die Abteilungen regeln alle mit der von ihnen jeweils betriebenen Sportart zusammenhängenden Fragen selbstständig und in eigener Verantwortung.
4. Organe der Abteilungen sind
 - a) die Abteilungsversammlung und
 - b) der Abteilungsvorstand.
5. Der Abteilungsvorstand besteht aus
 - a) dem Abteilungsleiter,
 - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter,
 - c) dem Abteilungs-Kassenwart,
 - d) dem Abteilungs-Schriftführer und
 - e) dem Geschäftsführer.
6. Den Abteilungen steht es frei, durch Beschluss der Abteilungsversammlung weitere Mitglieder in einen sogenannten erweiterten Vorstand zu wählen.
7. Die Abteilungen werden gegenüber dem Verein durch den Abteilungsleiter vertreten; bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Abteilungsleiter.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 6 Arten der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich nach Abteilungszugehörigkeit und je nach Abteilung in

- a) ordentliche,
- b) außerordentliche,
- c) Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder einer Abteilung sind diejenigen, die sich voll an der Arbeit der Abteilung beteiligen, die regelmäßig an den Übungsstunden und/oder Wettkämpfen der Abteilungssportart teilnehmen oder sich aktiv an der Vereins- oder Abteilungsführung betätigen.

Außerordentliche Mitglieder einer Abteilung fördern die Aufgaben der Abteilung, ohne aktiv die Abteilungssportart auszuüben, insbesondere durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages der entsprechenden Abteilung.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins oder einer Abteilung verdient gemacht haben.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche unbescholtene Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.

2. Personen, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Teilnahme an Vereins- bzw. Abteilungsveranstaltungen mit Erlaubnis der Erziehungsberechtigten von der jeweiligen Abteilung gestattet werden. Sie werden versicherungsrechtlich bei der Teilnahme an Veranstaltungen wie Vereinsmitglieder behandelt.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag zur Aufnahme in den Verein. Der Antrag muss die Erklärung enthalten, für welche Abteilung/en die Mitgliedschaft angestrebt wird. Der Antrag ist bei dem/n entsprechenden Abteilungsvorstand/-vorständen einzureichen. Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, müssen die Zustimmung ihrer/ihres gesetzlichen Vertreter/s nachweisen. Letztere verpflichten sich mit der Zustimmung selbstständig zur Zahlung der entsprechenden Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Abteilungsvorstand nach freiem Ermessen. Er ist bei der Ablehnung des Antrages nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen.
5. Der Abteilungsvorstand hat dem Vorstand des Vereins das neue Mitglied zu melden.
6. Mit Eintragung in das Mitgliedsverzeichnis und der Aushändigung des Mitgliedsausweises beginnt die Mitgliedschaft.
7. Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend, wenn ein Vereinsmitglied die Zugehörigkeit zu einer anderen Abteilung erwerben will.
8. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Die Ernennung kann auf diese Weise wieder rückgängig gemacht werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber dem Abteilungsvorstand.
Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Kündigungserklärung auch von dem/n gesetzlichen Vertreter/n zu unterschreiben. Die Kündigungserklärung ist wirksam, wenn sie spätestens 6 Wochen vor dem Ende eines Kalendervierteljahres bei dem Abteilungsvorstand eingegangen ist. Verspätet eingegangene Kündigungserklärungen werden mit dem Ende des nächsten Kalendervierteljahres wirksam.
3. Der Mitgliedsausweis ist spätestens am Tage der Beendigung der Mitgliedschaft dem Abteilungsvorstand zurückzugeben. Bei verspäteter Rückgabe sind bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Mitgliedsausweis eingegangen ist, weiterhin Beiträge zu zahlen, ohne dass die Rechte aus der Mitgliedschaft geltend gemacht werden können.
4. Der Abteilungsvorstand hat dem Vorstand Mitteilung über den Zeitpunkt des Endes der Mitgliedschaft zu machen.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Abteilungsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Zahlungen im Rückstand ist und Ausschluss in den Mahnungen angedroht worden ist. Der Beschluss muss einstimmig erfolgen. Er ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
6. Durch Beschluss des Vorstandes, der einer 3/4 Mehrheit bedarf, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins oder einer Abteilung verletzt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins oder einzelner Abteilungen sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereins- oder Abteilungsorgane,

- b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins bzw. seiner Abteilungen,
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen. Er ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung anzuberaumen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

7. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein Vereinsmitglied die Abteilungszugehörigkeit wechselt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte

1. Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:
 - a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitglieder- und Abteilungsversammlung der von ihm gewählten Abteilungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt,
 - b) die Einrichtungen der von ihm gewählten Abteilung/en nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen, an allen Veranstaltungen seiner Abteilung teilzunehmen sowie den Sport in denn von ihm gewählten Abteilung/en auszuüben. An Veranstaltungen des Vereins sind die Mitglieder aller Abteilungen teilnahmeberechtigt,
 - c) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 10 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausführt sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen. Entsprechendes gilt für Beschlüsse und Einzelanordnungen der Organe der von ihm gewählten Abteilung/en,
- b) das Ansehen des Vereins und der Abteilungen zu wahren und nicht gegen die Interessen des Vereins und der von ihm gewählten Abteilung/en zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen der von ihm gewählten Abteilung/en festgelegten Beiträge - auch im Einzugsverfahren - zu den festgelegten Terminen an die Abteilung/en zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.

D. Beiträge und Kassenwesen

§ 11 Beiträge

1. Der Verein erhebt einen Vereinsbeitrag, der vom Vorstand ermittelt und von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt wird.
Er soll der Höhe nach so bemessen sein, dass er die vom Verein zu leistenden Beiträge an den Landessportbund Niedersachsen e.V. sowie die laufenden Kosten für die Geschäftsführung abdeckt. Der Vereinsbeitrag wird durch die Abteilungen erhoben und von diesen jährlich an den Verein abgeführt.
2. Die Abteilungen erheben einen Abteilungsbeitrag, der vom Abteilungsvorstand ermittelt und von der Abteilungsversammlung durch Beschluss festgesetzt wird.
Er soll der Höhe nach so bemessen sein, dass er einen ordnungsgemäßen Sportbetrieb der Abteilungssportart gewährleistet und die damit zusammenhängenden Kosten abdeckt.
3. Die Abteilungen können in besonderen Fällen zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten der Abteilung durch Beschluss der Abteilungsversammlung die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen abteilungsangehörigen Vereinsmitglieder bestimmen.
4. Der Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages - Vereins- und Abteilungsbeitrag - sowie evtl. Umlagen im Sinne des vorstehenden Absatzes wird durch die Abteilungsversammlung beschlossen.

§ 12 Kassenwesen

1. Die Abteilungen führen eine Abteilungskasse. Sie sind zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet, die alle Einnahmen und Ausgaben erfasst.
2. Die Abteilungen sind verpflichtet, dem Kassenwart des Vereins jeweils zum Quartalsende den Stand und die Bewegungen der Abteilungskasse mitzuteilen. Die Abteilungskassenwarte haben mit dem Vereinskassenwart abzurechnen. Dieser hat das Recht, zu prüfen, ob die vom Vereinsvorstand gegebenen Weisungen beachtet werden.
3. Die Kontrolle der Rechnungsführung der Abteilungskassen obliegt den von den Abteilungsversammlungen dazu bestellten 2 Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem Abteilungsvorstand angehören. Die Kassenprüfer geben dem Abteilungsvorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung, erstatten der Abteilungsversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des Abteilungskassenwartes.
4. Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für die Rechnungsführung und die Kontrolle der Vereinskasse mit der Maßgabe, dass die Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt werden und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

E. Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 13 Vertretung

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende oder einer der Vorgenannten mit dem Kassenwart zusammen. Sie vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich.

2. Besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB sind die Abteilungsleiter.
Sie sind berechtigt, für den Verein rechtsgeschäftlich bis zu einem in der Vereins- und Geschäftsordnung festzulegenden Betrag tätig zu werden und zwar in allen Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Abteilung stehen und zu einer ordnungsgemäßen Erfüllung erforderlich sind.
3. Sobald das Eingehen von Schuldverpflichtungen gesetzlich eine Mitwirkung des Vereins-Vorstandes verlangt, ist der jeweilige Abteilungsleiter nur gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden - oder im Verhinderungsfalle mit dessen Vertreter - berechtigt, diese Erklärungen abzugeben. Das gilt auch für abteilungsbezogene Rechtsgeschäfte, wenn der in der Vereins- und Geschäftsordnung festzulegende Betrag überschritten wird.

§ 14 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche) und
- b) der Vorstand.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig zur Regelung folgender Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Verwaltungs-, Kassen- und Sportberichte,
 - b) Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung,
 - c) Wahl der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Anträge,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung des Vereinsbeitrages,
 - f) Entlastung des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder,
 - g) Beschlussfassung über geplante sportliche und sonstige Veranstaltungen des Vereins,
 - h) die Entscheidung über eingelegte Berufungen,
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) die Genehmigung von Verträgen, die den Verein zu regelmäßig fortlaufenden Leistungen verpflichten,
 - k) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Verpfändung oder die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden,
 - l) die Änderung der Vereinsatzung,
 - m) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Ziffern a) bis g) gelten entsprechend für die Abteilungsversammlungen.

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden - spätestens bis Ende April nach der letzten Abteilungsversammlung. Sie wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung einberufen; die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe in geeigneter schriftlicher Form, insbesondere durch Veröffentlichung in einem im Stadtgebiet vertriebenen Presseorgan (z. B. „Isenhagener Kreisblatt“, „Wochenanzeiger“, „Wittinger Stadtbote“).
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Abteilungsversammlungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die Abteilungsversammlungen bis Ende März nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden müssen.

§ 17 Leitung, Beschlussfassung und Protokoll (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied - geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
2. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, muss die Abstimmung und Wahl schriftlich mittels Stimmzettel durchgeführt werden.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
8. Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für die Abteilungsversammlungen.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
2. Auf schriftliches Verlangen - unter Angabe der Gründe und des Zwecks - von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der beantragten Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für außerordentliche Abteilungsversammlungen.

§ 19 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Geschäftsführer.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,
 - d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. In den Jahren mit gerader Jahreszahl sind zu wählen:
 - a) der 1. Vorsitzende und
 - b) der Schriftführer.Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger zu wählen.
5. Scheidet während der Amtsperiode der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung stattfinden. Sie muss innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn drei Vorstandsmitglieder ausscheiden.
6. Die Absätze 2 bis 5 gelten für die Abteilungsvorstände entsprechend mit der Maßgabe, dass der Vorstand berechtigt ist, für die restliche Amtszeit einen Nachfolger aus der Abteilung zu benennen, wenn eine Nachwahl der Abteilung innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes nicht zustande kommt.

§ 19 a Vereins- und Geschäftsordnung

Die Durchführung der Satzungsbestimmungen, einschließlich der Vertretungs- und Aufgabenabgrenzung zwischen Vereins-Vorstand und Abteilungsvorständen kann der Vorstand durch eine Vereins- und Geschäftsordnung näher regeln. Die Vereins- und Geschäftsordnung und ihre Änderungen sind in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

F. Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 20 Haftpflicht

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb und seinen Veranstaltungen entstehenden Schäden und Sachverluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge über den Landessportbund Niedersachsen e.V. gedeckt sind. Eine Verpflichtung des Vereins bzw. seiner Abteilungen zum Abschluss gesonderter Versicherungsverträge besteht nicht.
2. Die Abteilungen sind verpflichtet, die mit ihrer Sportart zusammenhängenden Kosten selbst zu tragen.
In einem Ausnahmefall kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes festgelegt werden, dass die anderen Abteilungen entsprechend ihrer Mitgliedsstärke für die zahlungsunfähige Abteilung in Vorleistung treten. Die verursachende Abteilung ist den übrigen Abteilungen im Innenverhältnis zum Ersatz des Schadens verpflichtet.
3. Die Haftung des Vereins-Vorstandes und der Abteilungsleiter als besondere Vertreter beschränkt sich im Innenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 17 Absatz 5 festgelegten Mehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird der 1. Vorsitzend zum Liquidator ernannt. Die Rechte und Pflichten des Liquidators bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation.
3. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Stadt Wittingen oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu übergeben mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.
4. Gleiches gilt, wenn der Verein seinen bisherigen Vereinszweck aufgibt, er aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Wittingen den 20. April 2007

gez. R. Barrenscheen

Rainer Barrenscheen
1. Vorsitzender

gez. P. Kollhosser

Peter Kollhosser
2. Vorsitzender

gez. S. Kolbe

Silke Kolbe
Kassenwartin